Universität St.Gallen

4,400: Privatrecht - OR AT und BT

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 6

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,400,1.00 Privatrecht - OR AT und BT	**Deutsch**	**Koller Alfred**

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Gegenstand der Veranstaltung bilden insbesondere die Grundbegriffe des Schuldrechts (Obligation, Obliegenheit, Gestaltungsrecht, usw.), der Abschluss des Vertrages (Austausch der Willenserklärungen, Stellvertretung, Formfragen, Ungültigkeitsgründe) sowie Erfüllung und Nichterfüllung der Obligationen.

Im Bereich des Besonderen Teils werden die verschiedenen Vertragskategorien (v.a. Veräusserungsverträge, Gebrauchsüberlassungsverträge, Dienstleistungsverträge, Sicherungsverträge) vorgestellt. Genauer eingegangen wird auf Kauf, Miete und Werkvertrag. Grundzüge der Innominatverträge sollen ebenfalls vermittelt werden.

Veranstaltungs-Struktur

Die Veranstaltung ist in Kontakt- und Selbststudium gegliedert. Das Kontaktstudium besteht aus Vorlesungen und Übungen, welche auf das Selbststudium abgestimmt sind. Ein genauer Veranstaltungsplan wird in der ersten Semesterwoche bekanntgegeben.

Veranstaltungs-Literatur

- Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009:
  §§ 1-21, 23, 28, 34-35, 39-40, 45-47, 53-58, 62, 67, 83
- Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Band 1, St. Gallen 2012:
  §§ 1-5, 7 Rn 19-104, §§ 8-13
- Markus Müller-Chen/Daniel Girsberger/Andreas Furrer, Obligationenrecht, Besonderer Teil, Zürich 2011:
  Kap. 7 (zum Werkvertrag)
- Theo Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, bearbeitet von Alfred Koller/Anton K. Schnyder/Jean Nicolas Druey, 9. A. Zürich 2000:
  § 47 (zum Werkvertrag)
  (wird auf dem Studynet zur Verfügung gestellt)

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.

- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
  - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff."
  - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
  - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
    - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
    - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
  - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
  - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

- ZGB/OR, aktuelle amtliche Ausgabe in allen Landessprachen
- oder aktuelle unkommentierte Ausgaben Aeppli, Breitschmid/Roberto, Büchler bzw. Schulin/Vogt, Gauch/Stöckli, Sutter-Somm
- oder auch die einbändige Loseblattsammlung "Schweizerische Gesetze" von Rehbinder/Zäch.

Weitere unkommentierte Gesetzestexte (z.B. Handelsregisterverordnung, in einigen privaten Ausgaben auch enthalten) sind zulässig.

Fragesprache: **Deutsch**
Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

I. OR AT

- Obligation im Allgemeinen
- Vertragsschluss (inkl. Stellvertretung)
- Inhalt und Form von Rechtsgeschäften
- Willensmängel
- Leistungsstörungsrecht
- Erlöschen von Forderungen und Schuldverhältnissen (inkl. Verjährung)

II. OR BT

a) Überblick über

- Veräusserungsverträge
- Gebrauchüberlassungsverträge
- Verträge auf Arbeitsleistung (Dienstleistungsverträge)
- Sicherungsverträge
- Spiel- und Wettverträge
- Innominatverträge

b) Im Einzelnen

- Kaufvertrag
- Schenkung
- Miete
- Werkvertrag

III. Kenntnis nur der Gesetzesbestimmungen wird verlangt für die Bereiche des OR, die nicht Gegenstand der Pflichtlektüre bilden, will heissen: Die Studierenden müssen für einen Sachverhalt die einschlägigen

Gesetzesbestimmungen auffinden und subsumieren können.

Prüfungs-Literatur

- Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009: §§ 1-21, 23, 28, 34-35, 39-40, 45-47, 53-58, 62, 67, 83
- Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Band 1, St. Gallen 2012: §§ 1-5, 7 Rn 19-104, §§ 8-13
- Markus Müller-Chen/Daniel Girsberger/Andreas Furrer, Obligationenrecht, Besonderer Teil, Zürich 2011: Kap. 7 (zum Werkvertrag)
- Theo Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, bearbeitet von Alfred Koller/Anton K. Schnyder/Jean Nicolas Druey, 9. A. Zürich 2000: § 47 (zum Werkvertrag)
- In den Veranstaltungen abgegebene sowie bis 21. Mai 2012 auf dem Studynet bereitgestellte Unterlagen

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:
Veranstaltungsinformationen sowie Prüfungsform ab Biddingstart am 26. Januar 2012
Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 19. März 2012
Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 9. April 2012

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.